



Gesetzentwurf

der Landesregierung Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes
und anderer Gesetze**

A. Problem

Am 1. Januar 2023 wird das Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in Kraft treten und das Recht der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher (mit Ausnahme derjenigen für die Gebärdensprache) bundesweit vereinheitlichen. Die bisher im Landesjustizgesetz dazu enthaltenen Regelungen werden dadurch obsolet. Die landesrechtlichen Regelungen für Übersetzerinnen und Übersetzer sowie für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bleiben zwar in Kraft, weichen aber nunmehr inhaltlich von denjenigen für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher ab.

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wird das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882) in Kraft treten, mit dem das Vormundschafts- und Betreuungsrecht umfassend umgestaltet wird. Dadurch wird in einer Vielzahl von Landesgesetzen, die auf das Vormundschafts- und Betreuungsrecht des Bundes verweisen, im Hinblick auf Verweisungen und Terminologie Anpassungsbedarf ausgelöst. Ein solcher redaktioneller Anpassungsbedarf besteht vereinzelt in diversen Landesgesetzen auch durch eine Reihe weiterer – teilweise schon länger zurückliegender – Änderungen von Bundesgesetzen im Bereich der Justiz.

Das Brexit-Übergangsgesetz ist obsolet geworden, nachdem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ausgetreten und die darauf folgende Übergangszeit mit Ende des Jahres 2020 abgelaufen ist.

Schließlich besteht im Landesverwaltungsgesetz Anpassungsbedarf hinsichtlich der Heilung von Fehlern in Planfeststellungsbeschlüssen.

B. Lösung

Der Anwendungsbereich der Regelungen über Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Landesjustizgesetz wird auf Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher beschränkt, da im Übrigen der Bund im Gerichtsdolmetschergesetz eine abschließende Regelung getroffen hat. Die landesrechtlichen Regelungen werden an das Bundesrecht angepasst, um für alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eine möglichst einheitliche Rechtslage zu schaffen. Die Terminologie in anderen Landesgesetzen wird daran angeglichen.

Zur Anpassung an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erfolgen redaktionelle Änderungen in diversen Landesgesetzen. Entsprechend wird zur Anpassung an andere Justizgesetze des Bundes verfahren.

Das Brexit-Übergangsgesetz wird aufgehoben.

Im Landesverwaltungsgesetz werden die Möglichkeiten, Fehler in Planfeststellungsbeschlüssen zu heilen, dem Recht des Bundes und der anderen Länder angeglichen; zudem erfolgen einige redaktionelle Korrekturen.

C. Alternativen

Vor dem Hintergrund, dass das Gerichtsdolmetschergesetz keine Regelungen zu Übersetzerinnen und Übersetzern sowie zu Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern enthält, könnten die im Landesjustizgesetz bestehenden Vorschriften grundsätzlich unverändert fortbestehen. Dies hätte allerdings zur Folge, dass für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler insgesamt keine einheitlichen Regelungen bestünden. Aus der schleswig-holsteinischen gerichtlichen Praxis ist deshalb frühzeitig darauf hingewiesen worden, dass eine einheitliche Ausgestaltung der Regelungen für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler geboten ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die betreffenden Personen oftmals sowohl als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher als auch als Übersetzerinnen oder Übersetzer tätig sind. Das Auseinanderfallen der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen würde insoweit bereits zu praktischen Schwierigkeiten führen. Zum anderen ist es nicht zu rechtfertigen, an die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher andere und insbesondere höhere Qualifikationsanforderungen zu stellen als an Übersetzerinnen und Übersetzer.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für die die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der unter 2. dargestellte Verwaltungsaufwand wird mit vorhandenen Mitteln bewältigt.

2. Verwaltungsaufwand

Das Gesetz führt einmalig zu höherem Verwaltungsaufwand, da die bisherigen Ermächtigungen der Übersetzerinnen und Übersetzer und Beeidigungen der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nur übergangsweise für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig bleiben. Für die erneute Beeidigung bzw. Ermächtigung werden die Voraussetzungen nach den neuen Maßstäben jeweils erneut zu prüfen sein. Danach sind alle fünf Jahre die Voraussetzungen einer Verlängerung zu prüfen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher werden erhöhte Anforderungen an die Qualifikation gestellt, die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz auch von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern verlangt werden. Dies kann Aufwendungen für Ausbildung und Prüfungen erforderlich machen. Für die erneute Beeidigung oder Ermächtigung sowie die erforderlichen Verlängerungen fallen Verwaltungsgebühren an.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird über den Gesetzentwurf unterrichtet.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.

Gesetz zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesjustizgesetzes

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu Teil 10 folgende Fassung:

	„Teil 10
	Übersetzerinnen und Übersetzer; Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher
§ 74	Übersetzerinnen und Übersetzer
§ 75	Bestätigung der Übersetzung
§ 76	Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher
§ 77	Zuständigkeiten; Verfahren
§ 78	Ordnungswidrigkeit
§ 79	Übergangsbestimmung
§§ 80 - 83	(weggefallen)“.

2. Teil 10 erhält folgende Fassung:

„Teil 10 Übersetzerinnen und Übersetzer; Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

§ 74 Übersetzerinnen und Übersetzer

(1) Zur schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke können Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt werden.

(2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen aus und in die Sprache oder die Sprachen zu bescheinigen, für deren Übersetzung die Übersetzerin oder der Übersetzer persönlich ermächtigt ist. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt

werden. Die allgemeinen Vorschriften über personenbezogene Daten finden auf Daten ohne Personenbezug, die zur Übersetzung überlassen worden sind, entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Ermächtigung finden §§ 3, 4, 5 Absatz 3 und 4 und §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), entsprechende Anwendung. An die Stelle der Dolmetscherprüfung und der Prüfung für den Dolmetscherberuf tritt die entsprechende Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer.

(4) Übersetzerinnen und Übersetzer sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), gilt entsprechend.

(5) Die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin für ... (Angabe der Sprache/n)“ oder „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigter Übersetzer für ... (Angabe der Sprache/n)“ darf führen, wer nach Absatz 1 bis 3 ermächtigt ist.

§ 75

Bestätigung der Übersetzung

(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin / ermächtigter Übersetzer für ... (Angabe der Sprache/n).“

(2) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument offensichtlich kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form nach § 126a BGB erteilt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig bestätigt wird.

§ 76

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

- (1) Zur Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke können Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher allgemein beeidigt werden.
- (2) Auf die allgemeine Beeidigung finden §§ 3 bis 5 und §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes entsprechende Anwendung.
- (3) Die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Gebärdensprache“ oder „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Gebärdensprache“ darf führen, wer entsprechend § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes allgemein beeidigt ist.

§ 77

Zuständigkeiten; Verfahren

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist für die Aufgaben nach diesem Teil zuständig. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen.
- (2) Verfahren nach diesem Teil des Gesetzes können über eine einheitliche Stelle nach den §§ 138a bis 138e LVwG abgewickelt werden.

§ 78

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „ermächtigte Übersetzerin“, „ermächtigter Übersetzer“, „allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Gebärdensprache“ oder „allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Gebärdensprache“ bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.

§ 79 Übergangsbestimmung

Für Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, die vor dem 1. Januar 2023 in Schleswig-Holstein ermächtigt oder beeidigt worden sind, tritt die Ermächtigung oder Beeidigung mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

§§ 80 - 83

(weggefallen)“

3. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685), zuletzt geändert durch *[durch die Verkündungsstelle einzufügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]*, oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 des Hinterlegungsgesetzes an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,“.

b) In Absatz 5 Nummer 6 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

4. Anlage 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4 Beeidigung, Ermächtigung

4.1 Allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes und von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nach § 76 Absatz 1

150 Euro

4.2 Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen nach § 74 Absatz 1

150 Euro

Anmerkungen:

a) Werden die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr 170 EUR.

- b) Werden die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen für mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr einmalig um 50 EUR.
 - c) Die Beeidigung von Justizbediensteten als Gerichtsdolmetscherinnen, Gerichtsdolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher ist gebührenfrei.
- 4.3 Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach den Nummern 4.1 und 4.2 vorgesehen ist
- 75 Euro
- 4.4 Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 7 des Gerichtsdolmetschergesetzes und von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nach § 7 des Gerichtsdolmetschergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2
- 50 Euro
- 4.5 Verlängerung der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen nach § 7 des Gerichtsdolmetschergesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 3
- 50 Euro

Anmerkungen:

- a) Werden die unter Nummer 4.4 und 4.5 genannten Amtshandlungen gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr 60 EUR.
 - b) Werden die unter Nummer 4.4 und 4.5 genannten Amtshandlungen für mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr einmalig um 10 EUR.
 - c) Die Verlängerung der Beeidigung von Justizbediensteten als Gerichtsdolmetscherinnen, Gerichtsdolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher ist gebührenfrei.
- 4.6 Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach den Nummern 4.4 und 4.5 vorgesehen ist
- 25 Euro“

Artikel 2

Aufhebung des Brexit-Übergangsgesetzes

Das Brexit-Übergangsgesetz vom 18. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 56), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gegenstand des Verfahrens, so ist eine geschäftsfähige betreute Person“ durch die Worte „nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gegenstand des Verfahrens, so ist eine geschäftsfähige Person, für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. § 82a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer“ durch die Worte „einer ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437)“ durch die Angabe „Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.
3. In § 142 Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Planergänzung“ die Worte „oder durch ein ergänzendes Verfahren“ eingefügt.
4. § 151 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist“ durch die Worte „für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.“

5. § 181 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatzes 4 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)“ durch die Angabe „Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
6. In § 185a Absatz 4 wird die Angabe „Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „Nummer 2 und 3“ ersetzt.
7. § 200 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „eine Betreuerin oder ein Betreuer“ durch die Worte „eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 181 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 181 Absatz 5“ ersetzt.
8. In § 204 Absatz 6 wird die Angabe „§ 181 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 181 Absatz 5“ ersetzt.
9. In § 206 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „§ 181 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 181 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
10. § 281a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 Nummer 1 werden die Worte „Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ ersetzt durch die Worte „Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a“.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erneuten“ ersetzt durch das Wort „weiteren“.

Artikel 4 **Änderung des Landesbetreuungsgesetzes**

Das Landesbetreuungsgesetz vom 17. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Betreuungsbehördengesetz“ durch die Worte „Betreuungsorganisationsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt und wird das Wort „sie“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 wird vor dem Wort „ihren“ das Wort „sie“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 wird vor dem Wort „von“ das Wort „sie“ eingefügt und wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. sie gemeinnützig sind und
 4. in ihrem Tätigkeitsbereich ein Bedarf für ihre Tätigkeit besteht.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt und es werden nach den Worten „kreisfreien Städte“ ein Komma und die Worte „in deren Gebiet sich der Sitz des Betreuungsvereins befindet“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Feststellung des Bedarfs nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgt im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Förderung von Betreuungsvereinen

Das Land und die Träger der Aufgaben nach § 1 fördern zu gleichen Teilen anerkannte Betreuungsvereine durch eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes obliegenden Aufgaben. Eine Förderung der in

§ 15 Absatz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes aufgeführten Tätigkeiten kann nach Maßgabe des Landeshaushalts erfolgen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Berufsbetreuerinnen, Berufsbetreuern“ durch die Worte „beruflichen Betreuerinnen, beruflichen Betreuern“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einer abgeschlossenen Lehre nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) oder einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VBVG steht es gleich, wenn die berufliche Betreuerin oder der berufliche Betreuer oder der Berufsvormund die besonderen Kenntnisse nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 VBVG durch eine Umschulung oder Fortbildung erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen hat.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 VBVG“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Nummer 2 und 3 VBVG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung

Die Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 923), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Nummer 17 folgende Angabe eingefügt:

„Nr. 17a Landesjustizgesetz“

2. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. aufgrund des § 77 Absatz 1 Satz 3 des Landesjustizgesetzes (LJG) vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), geändert durch *[durch die Verkündungsstelle einzufügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]*, die Ermächtigung nach § 77 Absatz 1 Satz 2 LJG,“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

§ 12 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 193, ber. S. 369), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 1896“ wird durch die Angabe „§ 1814“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 136 Abs. 2 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860)“ werden durch die Worte „Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Sparkassengesetzes

§ 9 Absatz 4 Nummer 3 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 202), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

Die Worte „eidesstattlichen Versicherung nach § 807“ werden durch die Worte „Vermögensauskunft nach § 802c“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration

Das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration vom 31. Oktober 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 297) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird das Wort „vormundschaftsgerichtlichen“ durch das Wort „betreuungsgerichtlichen“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 3 Nummer 4 werden die Worte „daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes“ ersetzt durch die Worte „dass die Genehmigung des Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

§ 12 des Architekten- und Ingenieurkammergesetz in der Fassung vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 werden die Worte „eidesstattliche Versicherung nach § 807“ durch die Worte „Vermögensauskunft nach § 802c“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum

§ 57 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS S. 221) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 203 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 206“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 16 das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kammermitglieder, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.“

Artikel 13

Änderung des Schulgesetzes

§ 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723), wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Betreuerin oder der Betreuer“ werden durch die Worte „die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 994), wird wie folgt geändert:

Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Angelegenheiten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

(1) Zuständig für die Beeidigung und Ermächtigung der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nach § 5 Absatz 1, 2 und 4 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), auch in Verbindung mit § 74 Absatz 3 oder § 76 Absatz 2 des Landesjustizgesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), geändert durch *[durch die Verkündungsstelle einzufügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]*, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine berufliche Niederlassung hat; in Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz maßgebend. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in Schleswig-Holstein weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Tätigkeit vorwiegend ausüben möchte.

(2) Bei einer Verlegung der beruflichen Niederlassung oder des Wohnsitzes in einen anderen Landgerichtsbezirk geht die Zuständigkeit auf dessen Präsidentin oder Präsidenten über.“

Artikel 15

Aufhebung der Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen

Die Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen vom 16. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 249), wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein

Die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Amt kann nicht bekleiden,
 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. für wen eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.“
2. In § 46 Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „§ 136 Abs. 3 der Kostenordnung“ ersetzt durch die Worte „Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“.

Artikel 17

Änderung des Landesschlichtungsgesetzes

§ 9 des Landesschlichtungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361, ber. 2002 S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 831), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400)“ ersetzt durch die Worte „Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“,.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 4 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 3, §§ 5 und 6“ ersetzt durch die Angabe „§§ 4 bis 6“.
2. In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 66“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Internetversteigerungsverordnung

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Internetversteigerungsverordnung vom 17. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 706), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 367), wird wie folgt geändert:

Die Worte „im Aufgabenkreis“ werden durch die Worte „für den Aufgabenbereich“ ersetzt.

Artikel 19

Aufhebung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. Oktober 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 501), wird aufgehoben.

Artikel 20

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

§ 28 Absatz 2 des Hinterlegungsgesetzes vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Hinterlegungen aufgrund der §§ 1667, 1813 und 1843 BGB sowie aufgrund der §§ 1814, 1818 und 1915 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die rechtliche Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist.“

Artikel 21

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 27. September 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheschließung“ das Komma und das Wort „Ehelicherklärung“ gestrichen.
2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Zuständigkeit

Für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation zuständig. Findet die Rechtsänderung (§ 14) in einem Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahren statt, so ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zuständig.“

Artikel 22

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

In der Anlage zur Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 985), wird nach Gliederungsnummer 1.3.2.1 folgende Gliederungsnummer 1.3.3 eingefügt:

- „1.3.3 Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher
- 1.3.3.1 § 11 Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)“

Artikel 23

Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

§ 5 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 136 Abs. 2 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860)“, werden durch die Worte „Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

§ 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 25

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

§ 18 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 374), wird wie folgt geändert:

Die Worte „nach der Kostenordnung“ werden gestrichen.

Artikel 26

Änderung des Landesfischereigesetzes

§ 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird nach den Worten „verurteilt worden sind,“ das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Nummer 3 wird der Punkt das Wort „oder“ ersetzt.
3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.“

Artikel 27

Änderung des Landesjagdgesetzes

§ 3 Absatz 3 Satz 4 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz 20. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 299), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 581 Abs. 2 und des § 567“ wird durch die Angabe „§ 581 Absatz 2 und des § 544“ ersetzt.

Artikel 28**Änderung der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen**

§ 6 Absatz 4 der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 794), geändert durch Verordnung vom 9. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 907), wird wie folgt geändert:

Die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ werden durch die Worte „Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ und die Worte „der Honorargruppe 1“ durch die Worte „Sachgebiet Nummer 35 der Anlage 1“ ersetzt.

Artikel 29**Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1017), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern oder“ durch das Wort „ermächtigten“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern oder“ durch das Wort „ermächtigten“ ersetzt.

Artikel 30**Änderung des Jugendförderungsgesetzes**

§ 46 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 804), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 1822 Nr. 5, 1840 und 1854 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 1799 Absatz 2 und § 1801 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 31**Änderung des Landesseilbahngesetzes**

§ 14 Nummer 3 des Landesseilbahngesetzes vom 27. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 144), geändert durch Gesetz vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), wie folgt geändert:

Die Worte „das Vergleichsverfahren oder“ werden gestrichen und die Worte „eidesstattliche Versicherung“ werden durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

**Artikel 32
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1, 3 Nummer 1, 2 und 4, Artikel 4 bis 6, 12 bis 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 29 und 30 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Claus Christian Claussen

Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Karin Prien

Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Jan Philipp Albrecht

Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Dr. Bernd Buchholz

Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Dr. Heiner Garg

Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

1.

Aufgrund des am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) bedarf es im schleswig-holsteinischen Landesrecht der Vornahme von Folgeänderungen.

Durch die Reform wird die rechtliche Betreuung umfassend modernisiert und neu strukturiert. Im Zentrum steht die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen. Das reformierte Betreuungsrecht ist am Selbstbestimmungsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgerichtet. Für die Berufsbetreuer wird künftig ein bundesweit einheitliches Zulassungsverfahren auf der Grundlage persönlicher und fachlicher Eignung zum Beruf eingeführt. Mit der Registrierung als Berufsbetreuer verbunden wird damit die Einführung einer fachlichen Mindestqualifikation, wobei die genauen Anforderungen an die Sachkunde noch zu entwickeln sind.

Das Landesrecht verweist vielfältig auf das bundesgesetzlich – insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte – Betreuungsrecht und ist entsprechend anzupassen. Dies gilt für das Landesverwaltungsgesetz, das Landesbetreuungsgesetz, das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration, das Heilberufekammergesetz, die Internetversteigerungsverordnung, das Hinterlegungsgesetz, das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, das Schulgesetz, das Landesjustizgesetz, die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein, das Landesfischereigesetz und das Jugendförderungsgesetz.

2.

Anpassungsbedarf besteht auch mit Blick auf das voraussichtlich zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gerichtsdolmetschergesetz.

Es wurde im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) verkündet und sollte gemäß dessen Artikel 10 am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Verschiedene Änderungen sind durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) erfolgt; insbesondere ist der Inkrafttretenszeitpunkt auf den 1. Januar 2023 verschoben worden.

Inhaltlich regelt das Gesetz nunmehr bundeseinheitlich die Voraussetzungen an die Bestellung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern und macht entsprechende landesrechtliche Vorschriften überflüssig. Daher sind die zu den Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern enthaltenen Regelungen im Landesjustizgesetz obsolet und können gestrichen werden.

Das Gerichtsdolmetschergesetz enthält allerdings – aufgrund von Bedenken des Bundes hinsichtlich seiner Gesetzgebungskompetenz – weder Regelungen über Übersetzerinnen und Übersetzer noch über Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher. Soweit das Landesjustizgesetz in den §§ 74 ff. LJG Regelungen für diese Berufsgruppen enthält, werden diese durch das Gerichtsdolmetschergesetz daher nicht tangiert. Aus der schleswig-holsteinischen gerichtlichen Praxis ist jedoch frühzeitig darauf hingewiesen worden, dass eine einheitliche Ausgestaltung der Regelungen geboten ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die betreffenden Personen oftmals sowohl als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher wie auch als Übersetzerinnen oder Übersetzer tätig sind. Das Auseinanderfallen der Zugangsvoraussetzungen würde daher zu praktischen Schwierigkeiten führen. Zudem besteht kein sachlicher Grund, dass an die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher andere Qualifikationsanforderungen zu stellen sind als an Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher.

Vor diesem Hintergrund werden die landesrechtlichen Vorschriften zu den Anforderungen an die Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher an die Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes angepasst. Gleichzeitig wird die Terminologie in anderen Landesgesetzen angeglichen. Dies betrifft das Landesverwaltungsgesetz, die Justizermächtigungsübertragungsverordnung, die Justizzuständigkeitsverordnung, die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung und das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein.

3.

Durch verschiedene Justizgesetze des Bundes sind diverse Änderungen erfolgt, die im Landesrecht weitere redaktionelle Anpassungen von Verweisen oder der verwendeten Terminologie erforderlich machen. Dies gilt namentlich für das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das Kindschaftsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), das Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das Mietrechtsreformgesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533, ber. 2016 I S. 121), das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) und das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer

zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850).

Betroffen sind das Gesetz über das Halten von Hunden, das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein, das Sparkassengesetz, das Architekten- und Ingenieurkammergesetz, das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum, die Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen, die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein, das Landesschlichtungsgesetz, die Landesverordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher, das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch des Landes Schleswig-Holstein, das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, das Gesetz über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten, das Landesjagdgesetz, die Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen und das Landesseeilbahngesetz.

4.

Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft endete mit Ablauf des 31. Januar 2020. Nach Artikeln 126, 132 und 185 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12. November 2019, S. 1) galt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (vorbehaltlich einiger Ausnahmen) während der Dauer eines Übergangszeitraums auch nach dem Austritt weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das Brexit-Übergangsgesetz vollzog diesen Rechtszustand für das Landesrecht nach, soweit die genannten Bestimmungen des Austrittsabkommens keine unmittelbare Wirkung entfalteten.

Dieser Übergangszeitraum endete mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Seither ist das Gesetz obsolet und kann entfallen. Die Aufhebung hat nur Wirkung für die Zukunft; die frühere Rechtslage während des Übergangszeitraums wird durch die Aufhebung nicht rückwirkend verändert.

5.

Schließlich erfolgen bei dieser Gelegenheit einige dringliche Anpassungen des Landesverwaltungsgesetzes: Zum einen werden die Möglichkeiten, Fehler in Planfeststellungsbeschlüssen zu heilen, an das im Bund und den anderen Ländern geltende Recht angeglichen. Zum anderen sind aufgrund des am 19. März 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG) vom 26. Februar 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 222) eine Reihe von redaktionellen Korrekturen erforderlich geworden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesjustizgesetzes)

Wegen der abschließenden Regelung des Rechts der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher im Gerichtsdolmetschergesetz enthält das Landesjustizgesetz zukünftig nur noch Vorschriften hinsichtlich der Übersetzerinnen und Übersetzern und Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht zu Teil 10 ist aufgrund der beabsichtigten Änderungen neu zu fassen.

Zu Nummer 2 (Teil 10)

Wegen des auf Übersetzerinnen, Übersetzern, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher beschränkten Regelungsinhalts ist Teil 10 des Landesjustizgesetzes entsprechend umzubenennen.

Zu § 74 LJG (Übersetzerinnen und Übersetzer)

Bei der Vorschrift des § 74 LJG-E handelt es sich um die zentrale Vorschrift für die Voraussetzungen an die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer. Hierbei wird im Kern auf die entsprechenden Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes verwiesen.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bereits bestehenden Regelung des § 74 Absatz 1 LJG und wurde allein mit Blick auf die nunmehr ausschließliche Betroffenheit von Übersetzerinnen und Übersetzern sprachlich angepasst.

Absatz 2 Satz 1 und 2 greift die bestehende Regelung des § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 LJG auf. Die Pflichten beim Umgang mit den zur Übersetzung überlassenen personenbezogenen Daten, etwa zur Vertraulichkeit, zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen und zur Löschung, ergeben sich bereits aus den allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz; einer gesonderten Regelung bedarf es daher nicht. Aus demselben Grund ist auch eine ausdrückliche Übernahme von § 79 Absatz 2 Satz 3 LJG entbehrlich, der bislang eine Pflicht statuiert, anvertraute Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben. Soweit die zur Übersetzung überlassenen Daten nicht personenbezogen sind, werden die Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten für entsprechend anwendbar erklärt, um einen einheitlichen Schutzstandard zu gewährleisten.

Absatz 3 verweist in Bezug auf die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer auf die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 Absatz 3 und Absatz 4 und §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), und stellt klar, dass an die Stelle der dort vorgesehenen Dolmetscherprüfung eine entsprechende Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer tritt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass gleichlautende Zugangsvoraussetzungen an die Sprachmittler insgesamt gestellt werden. § 3 GDolmG betrifft den Antrag auf allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, der entsprechend auf die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer anzuwenden ist. Abweichend von § 76 LJG wird nunmehr wie im Gerichtsdolmetschergesetz der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse der deutschen und der zu übersetzenden Sprache verlangt. Durch den Verweis auf § 4 GDolmG wird sichergestellt, dass für den Fall des Fehlens entsprechender Prüfungen auch alternative Befähigungsnachweise möglich sind. Durch den Verweis auf § 5 Absatz 3 wird angeordnet, dass es den dem Geltungsbereich unterfallenden Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern untersagt ist, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden. Durch die Bezugnahme auf § 5 Absatz 4 GDolmG wird zudem wie bisher nach § 78 Absatz 3 LJG angeordnet, dass auch über die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer eine entsprechende Niederschrift zu fertigen ist und den betreffenden Personen eine Urkunde auszuhändigen ist.

Die maßgeblichen Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes, auf die Bezug genommen wird, werden bei ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2023 wie folgt lauten:

„§ 3 Antrag auf allgemeine Beeidigung

(1) Als gerichtlicher Dolmetscher für eine Sprache oder mehrere Sprachen wird von der nach § 2 zuständigen Stelle auf Antrag allgemein beeidigt, wer

- 1. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,*
- 2. volljährig ist,*
- 3. geeignet ist,*
- 4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,*
- 5. zuverlässig ist und*
- 6. über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigen Sprache verfügt.*

(2) Über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

- 1. im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder*

2. *im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.*

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nachgewiesen werden.

(3) Dem Antrag auf allgemeine Beeidigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. *ein Lebenslauf,*
2. *ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,*
3. *eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Antragsteller verhängt worden ist,*
4. *eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie*
5. *die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.*

(4) Die nach § 2 zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und fordert ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die nach § 2 zuständige Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen.

(5) Für die Dauer der Ermittlungen nach Absatz 4 Satz 4 ist der Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 gehemmt.

§ 4 Alternativer Befähigungsnachweis; gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsanerkennungsrichtlinie

(1) Die nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Fachkenntnisse können statt mit einer bestandenen Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und

1. *für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 angeboten wird oder*
2. *es für eine nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt.*

(2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidenden Sprache kommen insbesondere in Betracht:

1. *die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,*
2. *ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,*
3. *das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzungsprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159) oder*

4. *der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse*

(3) *Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, als gleichwertig anerkannt wurde, ist die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Nummer 6 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Antragsteller, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder teilweise vergleichbar sind.*

§ 5 Beeidigung des Dolmetschers

(1) *Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.*

(2) *Auf die Beeidigung sind im Übrigen die Vorschriften des § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.*

(3) *Dem Dolmetscher ist es untersagt, Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden.*

(4) *Über die allgemeine Beeidigung ist*

- 1. eine Niederschrift zu fertigen und*
- 2. dem Dolmetscher eine Urkunde auszuhändigen.*

§ 7 Befristung der allgemeinen Beeidigung; Verlängerung; Verzicht; Widerruf

(1) *Die allgemeine Beeidigung endet nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag des Dolmetschers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 fehlen. Dem Antrag auf Verlängerung ist ein aktueller Nachweis nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 beizufügen. Ist der Dolmetscher zum Zeitpunkt des ersten Verhandlungstages nach diesem Gesetz allgemein beeidigt und beruft er sich auf diesen Eid, so besteht die Beeidigung für dieses Verfahren bis zu dessen Abschluss fort. Hat der Dolmetscher die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt, so besteht die allgemeine Beeidigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die nach § 2 zuständige Stelle fort.*

(2) *Die allgemeine Beeidigung wird unwirksam, wenn der Dolmetscher auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet.*

(3) *Die allgemeine Beeidigung kann widerrufen werden, wenn der Dolmetscher*

- 1. die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 nicht mehr erfüllt,*
- 2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat oder*
- 3. gegen seine Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat.*

(4) *Die nach § 2 zuständige Stelle nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den*

Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

§ 8 Verlust und Rückgabe der Beeidigungsurkunde

(1) Der Verlust der Beeidigungsurkunde ist dem Aussteller und der nach § 2 zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Beeidigungsurkunde ist an den Aussteller zurückzugeben, wenn die Beeidigung

1. durch Zeitablauf geendet hat (§ 7 Absatz 1 Satz 1),
2. unwirksam geworden ist (§ 7 Absatz 2),
3. unanfechtbar oder vollziehbar zurückgenommen wurde,
4. unanfechtbar oder vollziehbar widerrufen wurde oder
5. aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die nach § 2 zuständige Stelle darf die für die allgemeine Beeidigung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die Angaben nach § 7 verarbeiten und in automatisierte Abrufverfahren einstellen. Zu den personenbezogenen Daten nach Satz 1 gehören der Name, die Vornamen sowie die ladungsfähige Anschrift, zu den Angaben nach § 7 gehören die Berufsbezeichnung, das Ablaufdatum der Befristung sowie die Sprache, für die der Antragsteller beeidigt ist. Mit Einwilligung des Antragstellers können weitere Daten verarbeitet werden.

(2) Die nach § 2 zuständige Stelle darf die Daten nach Absatz 1 auf Anfrage den in § 2 genannten Gerichten sowie anderen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder übermitteln. Die Übermittlung kann auch dadurch erfolgen, dass die Daten in einer gemeinsamen Datenbank gespeichert werden. Die Daten dürfen von den anderen Stellen nur dazu verarbeitet werden, nach beeidigten Dolmetschern zu suchen.

(3) Die nach § 2 zuständige Stelle erteilt auf Antrag Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der allgemeinen Beeidigung einer Person. Der Antrag ist zu begründen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn ihr schutzwürdige Belange des Dolmetschers entgegenstehen.

(4) Mit Einwilligung des Antragstellers werden die in Absatz 1 genannten Daten im Internet veröffentlicht.

(5) Die Eintragung ist auf eigenen Antrag, nach Ablauf der Befristung, im Todesfall, nach Verzicht oder nach bestandskräftiger oder vollziehbarer Rücknahme oder nach bestandskräftigem oder vollziehbarem Widerruf der allgemeinen Beeidigung zu löschen.

§ 10 Anzeigepflichten des allgemein beeidigten Dolmetschers

(1) Der allgemein beeidigte Dolmetscher hat der nach § 2 zuständigen Stelle unverzüglich die Änderung seiner personenbezogenen Daten gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie alle sonstigen Änderungen mitzuteilen, die für die Tätigkeit als allgemein beeidigter Dolmetscher erheblich sind, wie insbesondere die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn, seine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

(2) Verlegt der allgemein beeidigte Dolmetscher seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in den Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts, so hat die Mitteilung nach Absatz 1 an die nach § 2 nunmehr zuständige Stelle zu erfolgen. Die Rechte und Pflichten zur Datenverwendung nach § 9 gehen insofern auf die nunmehr zuständige Stelle über.“

In § 74 Absatz 4 LJG-E wurden die Regelungen aus § 78 Absatz 2 und 3 LJG übernommen. Auch zukünftig sollen Übersetzerinnen und Übersetzer zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten sein.

§ 74 Absatz 5 LJG-E stellt klar, dass die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigter Übersetzer) für (Angabe der Sprache/n)“ nur unter den Voraussetzungen des § 5 Gerichtsdolmetschergesetz geführt werden darf. Hiermit korrespondiert die Ordnungswidrigkeitenvorschrift nach § 78 LJG-E.

Auf die bisher in § 76 Absatz 5 LJG vorgesehene Klarstellung, dass die Ermächtigung nur für natürliche Personen und nicht für Sprachmittelagenturen zulässig ist, wurde verzichtet. Aus den normierten persönlichen Voraussetzungen an die Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher wird bereits hinreichend deutlich, dass nur die Ermächtigung bzw. Beidigung natürlicher Personen in Betracht kommt.

Zu § 75 LJG (Bestätigung der Übersetzung)

Die Vorschrift entspricht überwiegend dem bisherigen § 80 LJG. Abweichend von der bisherigen Rechtslage muss gegebenenfalls der Umstand, dass das übersetzte Dokument kein Original ist, nur noch dann kenntlich gemacht werden, wenn er offensichtlich ist, etwa bei Fotokopien unterzeichneter Schriftstücke.

Zu § 76 LJG (Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher)

Regelungen zu Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sind im Gerichtsdolmetschergesetz nicht enthalten. Im Rahmen von § 74 Absatz 3 LJG war bisher klargestellt, dass Sprache im Sinne des Gesetzes auch die Gebärdensprache ist. Im Zuge der Angleichung der landesrechtlichen Regelungen an die Voraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes ist daher für die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher eine eigenständige Regelung zu treffen.

Absatz 1 stellt klar, dass zur Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher allgemein beidigt werden können.

Absatz 2 verweist in Bezug auf die Voraussetzungen auf die §§ 3 bis 5 und §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes und reiht sich damit in die Systematik von § 74 LJG-E ein.

Absatz 3 legt fest, dass die Bezeichnung „allgemein beeidigte/r Gerichtsdolmetscher/in für die ... Gebärdensprache“ nur führen darf, wer entsprechend § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes allgemein beeidigt ist. Hiermit korrespondiert die Ordnungswidrigkeitenvorschrift nach § 78 LJG-E.

Zu § 77 LJG (Zuständigkeit; Verfahren)

Die Vorschrift des § 77 Absatz 1 LJG-E ist an § 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes angelehnt und regelt die Zuständigkeiten in Bezug auf die Ermächtigung bzw. Vereidigung der Übersetzerinnen und Übersetzer und der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher. Zuständig ist die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Dabei wird die Landesregierung ermächtigt, die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln. Die Landesregierung kann zudem die Ermächtigung auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen.

In § 77 Absatz 2 LJG-E werden die Regelung des früheren § 83 LJG aufgenommen und ergänzend noch die konkreten Vorschriften aus dem Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zitiert.

Zu § 78 LJG (Ordnungswidrigkeit)

Die Formulierung des Ordnungswidrigkeitentatbestands sowie der Bußgeldrahmen orientiert sich abweichend vom bisherigen § 81 LJG an § 11 des Gerichtsdolmetschergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 LJG. Der dort vorgesehene Bußgeldrahmen von bis zu dreitausend Euro tritt anstelle des bisher geltenden Bußgeldrahmens von bis zu fünftausend Euro. Es wäre nicht sachgerecht, hinsichtlich der Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher einen höheren Bußgeldrahmen vorzusehen als bei den Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern.

Zu § 79 LJG (Übergangsbestimmung)

Die Vorschrift sieht eine fünfjährige Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten Ermächtigung oder Beeidigung der Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher fort und werden danach unwirksam.

Durch diese Übergangsbestimmung wird einerseits sichergestellt, dass nach dem genannten Zeitpunkt ein einheitlicher hoher Qualitätsstandard von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern gewährleistet wird. Andererseits haben die bereits tätigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler ausreichend Zeit, den Nachweis der fortan geltenden Voraussetzungen gegenüber der zuständigen Stelle zu erbringen, ohne dabei in ihrer Tätigkeit unverhältnismäßig beschränkt zu werden. Der Zeitraum von

fünf Jahren lehnt sich an die bundesgesetzliche Übergangsfrist für die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher an, welche nach Artikeln 4 und 10 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2121) am 11. Dezember 2024 abläuft. Der Zeitraum entspricht zudem der zukünftig befristeten Geltungsdauer der Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 7 Absatz 1 Satz 1 GDolmG, die nach § 74 Absatz 3 Satz 1 LJG-E auch für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern gelten wird.

Zu Nummer 3 (§ 89 LJG)

Zu Buchstabe a)

Anlässlich der Änderung in Buchstabe b) wird das Vollzitat aktualisiert. Die bisherige Angabe war fehlerhaft verkündet worden, da die letzte Änderung nicht durch Verordnung vom 22. September 2017 erfolgt war, sondern, wie es im Regierungsentwurf (LT-Drs. 19/365) zutreffend heißt, durch Gesetz desselben Datums (GVObI. Schl.-H. S. 432).

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches nicht länger auf eine vormundschafts-, sondern auf eine betreuungs- bzw. familiengerichtliche Genehmigung abstellt.

Zu Nummer 4 (Gebührenverzeichnis)

Das Gebührenverzeichnis wird an die Terminologie des Gerichtsdolmetschergesetzes angepasst.

Darüber hinaus wird in Anmerkung c) zu Tarifstelle 4.2 die bisherige Gebührenbefreiung für die Beeidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen und Justizbeamten als Gerichtsdolmetscherinnen, Gerichtsdolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher im Interesse einer effizienten Rechtspflege erweitert. Sie verfolgt den Zweck, bei kurzfristig auftretendem Bedarf an Sprachübertragungen möglichst auf sprachkundige Justizbedienstete vor Ort zurückgreifen zu können. Dies dient der Beschleunigung von Verfahren und der Reduzierung von Kosten. Derartiger kurzfristiger Bedarf tritt typischerweise in der laufenden Gerichtsverhandlung zutage und betrifft mündliche Sprachübertragungen. Um den Anteil an Justizbediensteten zu erhöhen, die spontan zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden können, soll die Gebührenbefreiung auch auf Justizangestellte erstreckt werden. Gemeinsam mit den bereits aufgeführten Berufsgruppen fallen auch sie unter den Oberbegriff „Justizbedienstete“. Die

Gebührenbefreiung für Justizbedienstete lässt die im Gerichtsdolmetschergesetz statuierten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Beeidigung unberührt.

Dagegen erscheint es nicht erforderlich, die Gebührenbefreiung auch auf die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern auszudehnen. Denn der Bedarf für schriftliche Sprachübertragungen wird in aller Regel bereits im Vorfeld erkannt; darüber hinaus lässt er sich meist nicht in gleichem Maße spontan bewältigen wie mündliche Übertragungen.

Schließlich werden in den neuen Tarifstellen 4.4 bis 4.6 Gebühren für die nach § 7 Absatz 1 GDolmG (bei Übersetzerinnen und Übersetzern in Verbindung mit § 76 Absatz 2 LJG) regelmäßig erforderliche Verlängerung der Beeidigung bzw. Ermächtigung eingeführt, um den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand zu kompensieren. Anders als nach dem bisherigen § 77 Absatz 1 LJG ist damit nunmehr eine inhaltliche Prüfung verbunden, die in Schleswig-Holstein durch Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht durchgeführt wird. Für die Verlängerung der Beeidigung von Dolmetschern ist die Erhebung von Gebühren nach Maßgabe des Landesrechts in § 12 GDolmG vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Brexit-Übergangsgesetzes)

Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft endete mit Ablauf des 31. Januar 2020. Nach Artikeln 126, 132 und 185 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12. November 2019, S. 1) galt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (vorbehaltlich einiger Ausnahmen) während der Dauer eines Übergangszeitraums auch nach dem Austritt weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das Brexit-Übergangsgesetz vollzog diesen Rechtszustand für das Landesrecht nach, soweit die genannten Bestimmungen des Austrittsabkommens keine unmittelbare Wirkung entfalteten.

Dieser Übergangszeitraum endete mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Seither ist das Gesetz obsolet und kann entfallen. Die Aufhebung hat nur Wirkung für die Zukunft; die frühere Rechtslage während des Übergangszeitraums wird durch die Aufhebung nicht rückwirkend verändert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 77 LVwG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Nummer 2 (§ 82a LVwG)

Die Terminologie wird an § 189 GVG, § 1 GDolmG und § 142 Absatz 2 ZPO angeglichen. Danach werden Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher „allgemein beeidigt“ und Übersetzer „ermächtigt“.

Im Übrigen wird die Vorschrift auf Übersetzerinnen und Übersetzer beschränkt, da sie die Vorlage schriftlicher Übersetzungen betrifft, die Tätigkeit der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher aber nur die mündliche Sprachübertragung ist.

Zu Nummer 3 (§ 142 LVwG)

Die Vorschrift betrifft die Folgen von Abwägungsmängeln oder einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Planfeststellungsbeschlüssen. Mit der Änderung soll eine Angleichung an das Bundesrecht bewirkt werden.

Soweit nicht offensichtlich ist, dass Abwägungsmängel oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Planfeststellungsbeschlüssen die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst haben, sieht der Wortlaut des § 142 Absatz 1a LVwG für die Heilung nur den Weg der Planergänzung vor. Dagegen besteht nach § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes die alternative Möglichkeit einer Heilung durch ein ergänzendes Verfahren. Dies trägt dem Interesse der Planfeststellungsbehörde Rechnung, das Verfahren nicht in vollem Umfang erneut durchführen zu müssen, wenn der Planfeststellungsbeschluss an einem behebbaren Mangel leidet. Im ergänzenden Verfahren heilbar sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Fehler bei der Abwägung, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die Planfeststellungsbehörde nach erneuter Abwägung an der getroffenen Entscheidung festhält und hierzu im Rahmen ihres planerischen Ermessens auch berechtigt ist. Ein ergänzendes Verfahren scheidet dagegen aus, wenn der Verfahrensfehler die Gesamtkonzeption der Planung betrifft, also die Planung von vornherein als Ganzes infrage gestellt ist (BVerwG, Urt. v. 24.5.2018 – 4 C 4/17 –, NVwZ 2018, 1647 (1648) m.w.N.).

Diese Möglichkeit, die bereits in sämtlichen anderen Ländern zur Verfügung steht, soll auch für Schleswig-Holstein eröffnet werden.

Die Regelung ist gemäß Art. 32 Abs. 1 auch auf Planfeststellungsbeschlüsse anwendbar, deren gerichtliche Überprüfung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Deshalb ist von einer Regelung über eine Beschränkung der Anwendbarkeit auf bestimmte Verfahrensstadien abgesehen worden.

Zu Nummer 4 (§ 151 LVwG)

Bei der Änderung von Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zudem wird § 151 Absatz 1 LVwG um einen Satz 3 ergänzt, um die landesrechtlichen Vorschriften der Verwaltungszustellung an die entsprechende Änderung in § 6 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes anzugleichen, die durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erfolgt ist.

Zu Nummer 5 (§ 181 LVwG)

Es handelt sich um eine Änderung zur Aufhebung eines redaktionellen Versehens, das im Zuge des am 19. März 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG) vom 26. Februar 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 222) entstanden ist:

Durch die Einführung des neuen Absatzes 2 im § 181 LVwG (Identitätsfeststellung) hat sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze geändert. Die Absätze 2 bis 5 wurden zu Absätzen 3 bis 6. Dabei ist versehentlich unterblieben, Verweisungen anderer Vorschriften auf die bisherigen Absätze 2 bis 5 des § 181 LVwG anzupassen. Von diesem Redaktionsversehen betroffen ist zunächst eine Binnenverweisung in § 181 Absatz 5 Satz 1 LVwG auf Absatz 3 Satz 2. Durch die Verweisung wird die Tatbestandsvoraussetzung umschrieben, unter der unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung herbeizuführen ist. Seit dem 19. März 2021 muss hierfür auf Absatz 4 Satz 2 Bezug genommen werden.

Zu Nummer 6 (§ 185a LVwG)

Die Änderung dient der Korrektur eines weiteren Redaktionsversehens im LVwGPORÄndG: In § 185a LVwG (Überwachung der Telekommunikation) findet sich eine weitere unzutreffende Binnenverweisung. Absatz 4 bestimmt, dass sich „[b]ei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 [...] die Datenerhebung auch auf zurückliegende Zeiträume erstrecken“ darf. Im Zuge des LVwGPORÄndG ist jedoch die bisherige Nummer 2 der Absatzes 2 (Verkehrsdatenerhebung) gestrichen worden, sodass Absatz 2 nur noch drei Nummern umfasst, von denen Absatz 4 auf die Nummern 2 und 3 Bezug nimmt.

Zu Nummer 7 (§ 200 LVwG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Korrektur eines weiteren Redaktionsversehens im LVwGPORÄndG: § 200 Absatz 4 LVwG (Verfahren bei der Vorführung) verweist auf die verfahrensrechtlichen Regelungen für die Freiheitsentziehung bei Identitätsfeststellungen, namentlich zum zuständigen Gericht und zur Anwendung der Vorschriften des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Die Verweisung ist von der oben (vgl. zu Nummer 5) dargestellten Änderung der Absatznummerierung des § 181 LVwG betroffen. Die einschlägigen Vorschriften waren bis zum 19. März 2021 in Absatz 4 des § 181 LVwG und sind jetzt in Absatz 5 der Vorschrift zu finden.

Zu Nummer 8 (§ 204 LVwG)

Die Änderung dient der Korrektur eines weiteren Redaktionsversehens im LVwGPORÄndG: § 204 Absatz 6 LVwG (Gewahrsam von Personen) verweist auf die verfahrensrechtlichen Regelungen für die Freiheitsentziehung bei Identitätsfeststellungen, namentlich zum zuständigen Gericht und zur Anwendung der Vorschriften des 7. Buches des FamFG. Die Verweisung ist von der oben (vgl. zu Nummer 5) dargestellten Änderung der Absatznummerierung des § 181 LVwG betroffen. Die einschlägigen Vorschriften waren bis zum 19. März 2021 in Absatz 4 des § 181 LVwG und sind jetzt in Absatz 5 der Vorschrift zu finden.

Zu Nummer 9 (§ 206 LVwG)

Die Änderung dient der Korrektur eines weiteren Redaktionsversehens im LVwGPORÄndG: § 206 LVwG (Durchsuchung von Sachen) enthält eine Abgrenzung gegenüber der Befugnis zur Durchsuchung von Sachen bei der Identitätsfeststellung, für die auf die entsprechende Regelung des § 181 LVwG verwiesen wird. Die Bezugsnorm findet sich jedoch seit dem 19. März 2021 – in Folge der Änderung der Absatznummerierung des § 181 LVwG – nicht mehr in § 181 Absatz 3 Satz 3 LVwG, sondern in Absatz 4 Satz 3 der Vorschrift.

Zu Nummer 10 (§ 281a LVwG)

Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) sieht mit Wirkung zum 1. Januar 2022 einige Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht vor, die Anpassungen erforderlich machen:

Zum einen wird der Katalog der unpfändbaren Sachen in § 811 Absatz 1 ZPO überarbeitet. Insbesondere entfällt die bisherige Nummer 2 („die für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen, auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag“). Stattdessen soll Bargeld nach Nummer 3 Buchst. a allgemein bis zu einem Betrag von 300 € pfändungsfrei sein, damit der Schuldner, so die Begründung, „Ausgaben des täglichen Lebens für eine gewisse Dauer bestreiten kann.“

Zum anderen wird die amtliche Überschrift des § 802d ZPO geändert von „Erneute Vermögensauskunft“ zu „Weitere Vermögensauskunft“.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbetreuungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 LBetrG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, nachdem in dessen Folge das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft und das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG) außer Kraft tritt.

Zu Nummer 2 (§ 2 LBetrG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das die Vorschriften über die Anerkennung von Betreuungsvereinen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch in das neue BtOG überführt.

Die Ergänzung des § 2 Absatz 1 LBetrG um die beiden weiteren Ziffern 3 und 4 dient der Sicherstellung der Gemeinnützigkeit der Tätigkeit der Betreuungsvereine sowie einer Vermeidung von Konkurrenzsituationen, indem die Einzugsbereiche der Betreuungsvereine abzustimmen sind. Dabei ist auf den Sitz der Betreuungsvereine abzustellen. Der Bundesgesetzgeber hat insofern in § 14 Absatz 3 Satz 2 BtOG die Möglichkeit für weitere Anerkennungsvoraussetzungen geschaffen.

In Absatz 2 wurde die örtliche Zuständigkeit der Betreuungsbehörden ergänzt und hierbei auf den Sitz der Betreuungsvereine abgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 3 LBetrG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das die Vorschriften über die Anerkennung von Betreuungsvereinen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch in das neue BtOG überführt. Gemäß § 17 BtOG haben die Betreuungsvereine einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Daneben ist weiterhin zu gewährleisten, dass die Förderung der in § 15 Absatz 3 BtOG aufgeführten Tätigkeiten nach Maßgabe des Landeshaushalts erfolgen kann.

Von einer bedarfsgerechten Ausstattung ist bei einer Mitarbeiterstelle pro 100.000 Einwohner zuzüglich einer angemessenen Sachkostenpauschale auszugehen, Hier kann auf die Berechnungsgrundlage aus dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (BT-Drs. 19/8694 S. 17) verwiesen werden.

Zu Nummer 4 (§ 4 LBetrG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, mit dem das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) neu erlassen wird.

Zu Artikel 5 (Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung)

Mit der Ergänzung von § 1 Absatz 1 Nummer 17a der Justizermächtigungsübertragungsverordnung wird von der Ermächtigung aus § 77 LJG-E (vgl. Artikel 1 dieses Gesetzes) Gebrauch gemacht. Hierdurch überträgt die Landesregierung die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in Bezug auf die Zuständigkeit nach § 77 LJG-E auf das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Artikel 7 (Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein)

Die Kostenordnung wurde durch Artikel 45 Nummer 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) aufgehoben und ersetzt durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Die Auslagenvorschrift aus § 136 Kostenordnung findet sich nunmehr im Kostenverzeichnis zum GNotKG.

Zu Artikel 8 (Änderung des Sparkassengesetzes)

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) ist die Eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO a.F. mit Wirkung zum 1. Januar 2013 durch die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO ersetzt worden. Entsprechendes gilt für § 284 AO. Im Bundesrecht sind deswegen mit Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 sämtliche Verweise auf die Eidesstattliche Versicherung umformuliert worden. Mit dem Gesetz zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749) ist das LVwG an diese Änderungen im Bundesrecht angepasst worden. Eine entsprechende Änderung anderer Gesetze ist dagegen bislang unterblieben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches nicht länger auf eine vormundschafts-, sondern auf eine betreuungsgerichtliche Genehmigung abstellt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 2 ArchIngKG)

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) ist die Eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO a.F. mit Wirkung zum 1. Januar 2013 durch die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO ersetzt worden. Entsprechendes gilt für § 284 AO. Im Bundesrecht sind deswegen mit Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 sämtliche Verweise auf die Eidesstattliche Versicherung umformuliert worden. Mit dem Gesetz zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749) ist das LVwG an diese Änderungen im Bundesrecht

angepasst worden. Eine entsprechende Änderung anderer Gesetze ist dagegen bislang unterblieben.

Zu Nummer 2 (§ 12 Absatz 3 ArchIngKG)

Durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 (BGBl. II S. 1038) ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten (Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union). Der Sammelbegriff „Europäische Gemeinschaften“ ist dadurch obsolet geworden. Dies wird bei dieser Gelegenheit aktualisiert.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum)

Die Verjährungsregelung aus § 203 Absatz 2 BGB a.F. ist durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ohne inhaltliche Änderung in § 206 BGB überführt worden. Dies ist im Verjährungsrechtsanpassungsgesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), mit dem die Vorschriften des Landesrechts an das Bundesrecht angepasst werden sollten (vgl. LT-Drs. 15/3801, S. 2), übersehen worden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Heilberufekammergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Danach wird in § 1815 BGB klargestellt, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet werden müssen. Hieraus ergibt sich, dass eine Betreuung in „allen Angelegenheiten“ zukünftig unzulässig ist (vgl. dazu die Entwurfsbegründung in BR-Drs. 564/20, S. 310).

Zu Artikel 13 (Änderung des Schulgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Artikel 14 (Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung)

Mit der Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung wird von der Ermächtigung nach § 77 LJG-E in Verbindung mit § 1 Nummer 21a Justizermächtigungsübertragungsverordnung-E Gebrauch gemacht. Die Regelung in

§ 37a Justizzuständigkeitsverordnung entspricht dabei der bisherigen Vorschrift des § 78 Absatz 5 LJG und lässt die bestehenden Zuständigkeiten unverändert.

Zu Artikel 15 (Aufhebung der Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen)

Die in der Konkursordnung vorgesehenen Konkursgerichte gibt es nicht mehr. Durch Artikel 2 Nummer 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 2911) ist die Konkursordnung mit Wirkung zum 1. Januar 1999 aufgehoben worden. Verfahren, die vor dem 1. Januar 1999 beantragt worden sind und auf die nach Artikel 103 EGInsO die Konkursordnung weiter anzuwenden wäre, sind in Schleswig-Holstein nicht mehr anhängig.

Zu Artikel 16 (Änderung der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein)

Zu Nummer 1 (§ 2 SchO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Nummer 2 (§ 46 SchO)

Die Kostenordnung wurde durch Artikel 45 Nummer 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) aufgehoben und ersetzt durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Die Auslagenvorschrift aus § 136 Kostenordnung findet sich nunmehr im Kostenverzeichnis zum GNotKG.

Zu Artikel 17 (Änderung des Landesschlichtungsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 4 LSchliG)

Das Beratungshilfegesetz (BerHG) ist durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533, ber. 2016 I S. 121) geändert worden, so dass die Verweise aktualisiert sind. Dabei wird auch eine nachträgliche Antragstellung ermöglicht (§§ 4 Absatz 6 und § 6 Absatz 2 BerHG).

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 5 LSchliG)

Bei der Reform des Gerichtskostengesetzes (GKG) durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) ist das zuvor in § 5 GKG a.F. geregelte Verfahren über die Erinnerung und Beschwerde aus § 5 GKG umgestaltet und in § 66 GKG verortet worden (vgl. die Entwurfsbegründung in BT-Drs. 15/1971. S. 156). Der Verweis auf § 5 des GKG ist daher entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 18 (Änderung der Internetversteigerungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Danach wird in § 1815 BGB klargestellt, dass der „Aufgabenkreis“ stets die Gesamtheit der vom Betreuer zu regelnden Aufgabenbereiche meint, während einzelne Bestandteile des Aufgabenkreises, d.h. die konkret zu regelnden Bereiche künftig einheitlich als „Aufgabenbereiche“ bezeichnet werden (vgl. dazu die Entwurfsbegründung in BR-Drs. 564/20, S. 309).

Zu Artikel 19 (Aufhebung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) ist das Kostenrecht der Gerichtsvollzieher vereinfacht worden. Gebührentatbestände, die in der Praxis keine Rolle mehr spielen, sollten ebenso entfallen wie Auslagentatbestände, die lediglich zu Einnahmen in Höhe von Kleinbeträgen führten. So sind Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen zur Festsetzung von Pauschsätzen für Vordruckkosten und Entgelte für den Telefondienst im Orts- und Nahbereich aus Vereinfachungsgründen weggefallen. Die Ermächtigung, Pauschsätze für die Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln des Gerichtsvollziehers durch die Landesregierungen festzusetzen, sollte durch einen festen Pauschbetrag abgelöst werden (BT-Drs. 14/3432, S. 23 f.).

Damit hat der Bund hinsichtlich des Gerichtsvollzieherkostenrechts umfassend von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 1 GG Gebrauch gemacht, so dass die Befugnis der Länder zur Gesetzgebung nach Art. 72 Absatz 1 GG entfallen ist. Dementsprechend ist die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts nicht mehr nachgewiesen. Gleichwohl ist im Interesse der Rechtsklarheit auch eine förmliche Aufhebung angezeigt.

Zu Artikel 20 (Änderung des Hinterlegungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Soweit Hinterlegungen auf Vorschriften beruhen, die zu diesem Zeitpunkt aufgehoben oder umgestaltet werden, sind sie hier weiterhin aufzuführen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein)**Zu Nummer 1 (§ 9 AGBGB Schl.-H.)**

Durch das Kindschaftsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) ist die Ehelicherklärung abgeschafft worden (vgl. zur Begründung BT-Drs. 13/4899).

Zu Nummer 2 (§ 18 AGBGB Schl.-H.)

Bei Gelegenheit der Änderung von § 9 AGBGB Schl.-H. wird die Änderung von Behördenzuständigkeiten nachvollzogen. Die in § 18 AGBGB Schl.-H. genannten Katasterämter sind durch § 1 Absatz 2 der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. S. 850) aufgelöst worden. Ihre Zuständigkeiten sind nach § 2 Nummer 2 jener Verordnung auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation übergegangen. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich gemäß § 1 Satz 2 der Verordnung auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

Die in § 18 AGBGB Schl.-H. ebenfalls genannten Ämter für Land- und Wasserwirtschaft, die durch § 3 des Gesetzes einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung vom 24. Februar 1973 (GVOBl. S. 67) errichtet worden sind, sind durch Art. 1 des Behördenstrukturanpassungsgesetzes vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. S. 471) aufgelöst worden. Mit Artikel 1 § 3 der Landesverordnung über die Errichtung von Ämtern für ländliche Räume vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. S. 523) wurden Ämter für ländliche Räume errichtet, die Flurbereinigungsbehörden im Sinne des § 2 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes waren. Diese wiederum wurden durch § 2 der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLURVO) und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Oktober 2008 aufgelöst; ihre Zuständigkeiten wurden in § 3 Absatz 1 dem in § 1 als Landesoberbehörde errichteten Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume übertragen. Dazu gehören insbesondere nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 7 die Aufgaben der Siedlungsbehörde nach dem Reichssiedlungsgesetz sowie die Aufgaben der Bodenordnung im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Da sowohl das Landesamt für Vermessung und Geoinformation als auch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume jeweils für das gesamte

Land Schleswig-Holstein zuständig sind, können die Abgrenzungen der örtlichen Zuständigkeit in § 18 Absatz 1 S. 1 und Satz 2 sowie Absatz 2 entfallen.

Zu Artikel 22 (Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung)

Die Zuständigkeit entspricht der geltenden Regelung aus § 81 Absatz 3 LJG.

Zu Artikel 23 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein)

Die Kostenordnung wurde durch Artikel 45 Nummer 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) aufgehoben und ersetzt durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Die Auslagenvorschrift aus § 136 Kostenordnung findet sich nunmehr im Kostenverzeichnis zum GNotKG.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Danach wird in § 1815 BGB klargestellt, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet werden müssen. Hieraus ergibt sich, dass eine Betreuung in „allen Angelegenheiten“ zukünftig unzulässig ist (vgl. dazu die Entwurfsbegründung in BR-Drs. 564/20, S. 310).

Zu Artikel 25 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten)

Die Kostenordnung wurde durch Artikel 45 Nummer 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) aufgehoben und ersetzt durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Die Auslagenvorschrift aus § 136 Kostenordnung findet sich nunmehr im Kostenverzeichnis zum GNotKG.

Zu Artikel 26 (Änderung des Landesfischereigesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Artikel 27 (Änderung des Landesjagdgesetzes)

Die Vorschrift ist an die durch das Mietrechtsreformgesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geänderte Paragraphenbezeichnung anzupassen. Die zuvor in § 567 BGB enthaltene Regelung befindet sich nunmehr in § 544 BGB.

Zu Artikel 28 (Änderung der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen)

Durch Art. 6 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 (BGBl. I S. 3229) sind in § 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes die Honorargruppen abgeschafft und durch Sachgebiete ersetzt worden. Die Bezugnahme auf Honorargruppe 1 (mit einem Stundensatz von 65 €) für die Tätigkeit der Wild- und Jagdschadenschätzerinnen und -schätzer ist daher obsolet. Inhaltlich passt das Sachgebiet Nummer 35 („Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht“) mit einem Stundensatz von 85 €.

Zu Artikel 29 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein)

Die Terminologie wird an § 189 GVG, § 1 GDolmG und § 142 Absatz 2 ZPO angeglichen. Danach werden Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher „allgemein beeidigt“ und Übersetzer „ermächtigt“.

Im Übrigen werden die Vorschriften auf Übersetzerinnen und Übersetzer beschränkt, da sie die Vorlage schriftlicher Übersetzungen betreffen, die Tätigkeit der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher aber nur die mündliche Sprachübertragung ist.

Zu Artikel 30 (Änderung des Jugendförderungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung der Verweisungsnormen an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. §§ 1799 Absatz 2, 1801 Absatz 3 BGB n.F. entsprechen jeweils im Wesentlichen den bisherigen §§ 1822 Nummer 5, 1854 Absatz 2 BGB. Da § 1801 Absatz 1 BGB n.F. in Verbindung mit §§ 1859 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB n.F. bereits eine Befreiung des Jugendamtes von der Rechnungslegungspflicht des § 1865 BGB n.F. (vgl. § 1840 BGB a.F.) vorsehen, bedarf es insoweit keines gesonderten Verweises mehr.

Zu Artikel 31 (Änderung des Landesseilbahngesetzes)

Die in Nummer 3 genannten Vergleichsverfahren gibt es nicht mehr. Durch Art. 2 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 2911) ist die Vergleichsordnung mit Wirkung zum 1. Januar 1999 aufgehoben worden. Verfahren, die vor dem 1. Januar 1999 beantragt worden sind und auf die nach Artikel 103 EGInsO die Vergleichsordnung weiter anzuwenden wäre, sind in Schleswig-Holstein nicht mehr anhängig.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) ist die Eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO a.F. mit Wirkung zum 1. Januar 2013 durch die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO ersetzt worden. Entsprechendes gilt für § 284 AO. Im Bundesrecht sind deswegen mit Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 sämtliche Verweise auf die Eidesstattliche Versicherung umformuliert worden. Mit dem Gesetz zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749) ist das LVwG an diese Änderungen im Bundesrecht angepasst worden. Eine entsprechende Änderung anderer Gesetze ist dagegen bislang unterblieben.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Soweit die Änderungen auf einen bereits bestehenden oder (im Fall des Artikel 3 Nummer 10) unmittelbar bevorstehenden Anpassungsbedarf zurückgehen, treten sie nach Absatz 1 umgehend in Kraft. Soweit das maßgebliche Bundesrecht dagegen erst in der Zukunft in Kraft tritt, soll dies nach Absatz 2 auch für die Anpassungen gelten.